

W11 – SACHSCHÄDEN DURCH VERUNREINIGUNG VON ERDREICH UND GEWÄSSER

In Erweiterung von Abschnitt B, Ziff. 11, Punkt 1.4 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen der in der Polizza angeführten Pauschalversicherungssumme auf den gesamten Haus- und Grundbesitz inklusive häuslicher Abwässer, wobei die Verwendung und Lagerung von Mineralölprodukten bis maximal 10.000 Litern und sonstige gefährliche Stoffen in Kleingebinden ausschließlich zu privaten Zwecken mitversichert sind.

Abweichend von Art. 1 AHVB leistet der Versicherer Ersatz für die Entsorgung von verunreinigtem Material auf dem eigenen Grundstück, auch wenn keine Haftpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten gegeben ist. Die Leistung des Versicherers hierfür ist mit EUR 75.000,-- je Schadensfall begrenzt.

Der in Art. 6 AHVB angeführte Selbstbehalt wird nicht geltend gemacht.